

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 257 - 257

Ortenau, ...: Ueber die Pfändung der beweglichen
Zubehörungen eines Hypothekenobjectes : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber die Pfändung der beweglichen Zubehörungen eines Hypothekenobjektes. (Schluß.) — Die vorläufige Vollstreckbarkeit bei Verzäumnisurtheilen. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landgerichts vom April 1882.

Ueber die Pfändung der beweglichen Zubehörungen eines Hypothekenobjektes.

Von Notar Dr. Ortenau in München.

(Schluß.)

Wenn nun auch nach dem bisher Entwickelten die fraglichen Zubehörungen vor der Beschlagnahme mit voller Rechtswirksamkeit gepfändet werden können, so dürfen sie doch im Falle eines Konkurses nicht zu der gemeinen Masse gezogen werden, sondern ist in diesem Falle das unbeschränkte Absonderungsrecht der Hypothek- und sonstigen Realgläubiger hieran zu behaupten. Für die abgesonderte Befriedigung verlangt die Konkursordnung in §. 39 zweierlei, nämlich: daß die Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und daß ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht. Das letztere Requisite ist zweifelsohne gegeben. Das erstere scheint allerdings nach den bisherigen Ausführungen zu fehlen. Allein die R.D. verlangt in §. 39 nicht wie etwa ihr Einführungsgesetz in §. 14 oder die C.P.D. in §. 710 den Gewahrsam der bezüglichen Sache, ferner verweist sie im zweiten Absatz des §. 39 auf den „Umfang“ der Immobilienmasse, welcher ja unter gegebenen Umständen auch ausgedehnt werden kann. Mithin liegt hier für das sofort anzuwendende Recht der ähnliche Gedanke wie in der C.P.D. §. 757 Abs. 2